

# **Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Flensburg**

**Senatsbeschluss vom 23. April 2003**

Die Universität Flensburg verpflichtet sich zur umfassenden Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom 17. Juni 1998 und vom 4. Juli 2001. Dazu legt sie für sämtliche Angehörigen und Mitglieder folgende Regeln verbindlich fest:

## **§ 1**

Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler der Universität Flensburg ist verpflichtet, die allgemein anerkannten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis durchweg strikt zu befolgen. Hierzu gehört es insbesondere, jederzeit lege artis zu arbeiten, immer korrekte und vollständige Angaben zu machen, das geistige Eigentum anderer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sorgfältig zu achten und sie in ihrer Forschungstätigkeit niemals zu behindern.

Im Einzelnen schließt diese Verpflichtung vor allem ein:

- die nachvollziehbare Beschreibung der angewandten Methoden sowie die umfassende Dokumentation aller im Forschungsprozess erhobenen und für die Veröffentlichung relevanten Daten
- die korrekte Verwendung von Darstellungen oder Abbildungen und das Bemühen um eine nachprüfbar Darstellung der Forschungsergebnisse
- die Respektierung von Rechten anderer an von diesen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen und von diesen geschaffenen urheberrechtlich geschützten Werken, insbesondere durch die Unterlassung
- der unbefugten Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat) sowie der Vortäuschung einer wissenschaftlichen Autorschaft oder Mitautorschaft,
- der Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer (Ideendiebstahl), insbesondere auch als Gutachterin oder Gutachter,
- der Verfälschung des Inhalts oder der unbefugten Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, der Forschungsansatz, die Erkenntnis, Hypothese, oder die Lehre noch nicht allgemein zugänglich publiziert ist
- die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person nur mit deren erklärtem Einverständnis
- andere in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit in keiner Weise (z.B. durch Sabotage oder Fehlinformationen) zu beeinträchtigen.

## **§ 2**

Die Leiterinnen und Leiter von wissenschaftlichen Einrichtungen und Arbeitsgruppen an der Universität Flensburg tragen die dienstliche und persönliche Verantwortung für deren angemessene Organisation und korrekte Arbeitsweise. Diese müssen

gewährleisten, dass die Aufgaben der Leitung und Aufsicht, der Konfliktregelung sowie der Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.

### **§ 3**

Studierende und Graduierte sowie Doktorandinnen und Doktoranden an der Universität Flensburg und ihren Einrichtungen sind von allen hauptamtlich und nebenamtlichen Lehrenden und Forschenden jederzeit angemessen anzuleiten und zu betreuen. Die intensive und wiederholte Vermittlung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist ein wesentlicher Bestandteil dieser stetigen Anleitung und Betreuung.

### **§ 4**

Wissenschaftliche Originalität und Qualität haben als Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, für Berufungen, Einstellungen und Beförderungen sowie für leistungsbezogene Mittelzuweisungen eindeutigen Vorrang vor bloßer Quantität.

### **§ 5**

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in derjenigen universitären Einrichtung der Universität Flensburg, in welcher sie entstanden sind, für mindestens zehn Jahre angemessen verfügbar aufbewahrt werden.

### **§ 6**

Sämtliche angegebenen Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen von Angehörigen und Mitgliedern der Universität Flensburg tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Eine sogenannte "Ehrenautorschaft" ist generell ausgeschlossen.

### **§ 7**

Auf Vorschlag des Rektorats bestellt der Senat eine erfahrene Professorin oder einen erfahrenen Professor der Universität Flensburg als unabhängige Vertrauensperson sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der bei Befangenheit oder Verhinderung der Vertrauensperson deren Aufgaben wahrnimmt. Beider Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre; ihre einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Bestellung der Vertrauensperson und ihrer Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters wird universitätsöffentlich unter Angabe der Erreichbarkeit allgemein bekannt gemacht.

Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Flensburg können sich an die Vertrauensperson um Beratung über die für eine gute wissenschaftliche Praxis zu beachtenden Regeln oder um Vermittlung in einem Konfliktfall wenden. Darüber hinaus steht ihnen die Vertrauensperson für ein Gespräch über einen begründeten Anfangsverdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder eine entsprechende Beratung zur Verfügung.

Die Vertrauensperson hat ihr vorgetragene Vorwürfe möglicher Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis nach Plausibilitätskriterien auf ihre Bestimmtheit und Relevanz zu prüfen sowie die Ratsuchenden über Möglichkeiten des weiteren Vorgehens zu beraten.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Vertrauensperson und ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter zur unbedingten Vertraulichkeit verpflichtet.

## **§ 8**

Für die weitere Untersuchung eines plausibel begründeten Anfangsverdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten und die Ahndung nachgewiesener Verstöße von Angehörigen und Mitgliedern der Universität Flensburg gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis beschließt der Senat auf Vorschlag des Rektorats unverzüglich detaillierte Verfahrensgrundsätze.